

man möglichst Gewissheit schaffen soll, so mögen die Pfarrer in A und B die Ehe als unzweifelhaft gültige sicherstellen; dies dürfte nicht schwer fallen; leben die zwei Gatten in Frieden und Zufriedenheit, so kann man leicht sagen, daß betreff ihrer Pfarrangehörigkeit ein Irrthum obwaltete, daß sie die höchst wahrscheinlich gültige Ehe ganz sicher stellen mögen, indem sie vor dem Pfarrer in A und zwei Zeugen<sup>1)</sup> den Consens erneuern, oder was ihnen vielleicht angenehmer ist, vor dem Pfarrer in B, der sich von seinem nachsichtigen Herrn Confrater in A leicht die ausdrückliche Delegation verschaffen kann. Sollten die Verhältnisse so liegen, daß man den Eheleuten gegenüber von dieser Sache nicht sprechen kann, so hält es nicht schwer, nach dem Rathe Gasparris vom heiligen Stuhl eine Sanierung ad cautelam zu erlangen.

Aber welchen Nutzen bringt dann schließlich die eifrig verfolgte Meinung, daß auch bloß in errore communi die Kirche suppliere? Diesen, daß ich in dringenden Fällen nach dieser Meinung ruhig handeln darf. Und die Moral von der Geschichte? Vom Pfarrhaus B zu jenem von A ist ein kürzerer Weg — als vielleicht bis nach Rom — und darum scheue man in wichtigen Angelegenheiten die Mühe eines Briefleins nicht, um nicht vielleicht mehrere Actenstücke abfassen zu müssen.

Innsbruck.

Professor Michael Hofmann S. J.

**IV. (Bei Erida ein Guthaben an die Frau abgetreten.)** Der Bauer Rusticus kommt um sein Bauerngut. Die Bäuerin, deren Vermögen von dem des Mannes getrennt ist, hat bereits dreitausend Gulden verloren. Nun ist der Bruder des Rusticus diesem dreihundert Gulden schuldig. Rusticus läßt durch denselben einen Schuldschein ausstellen, worin er bestätigt, er sei diese dreihundert Gulden der Bäuerin schuldig. Vor Gericht leistet Rusticus den Eid: „Mir ist niemand etwas schuldig.“

Frage: Was ist zum Eide zu sagen? Darf die Bäuerin die dreihundert Gulden annehmen? Wie ist der Bruder des Rusticus zu beurtheilen? Ist eine Restitutionspflicht vorhanden und welche?

Alle diese Fragen sind bald gelöst, wenn wir wissen, ob Rusticus ein Recht hatte, sein Guthaben von dreihundert Gulden seiner Frau abzutreten; denn ist solches ohne Recht geschehen, so hat er falsch geschworen, seine Gläubiger in ihren Rechten schwer beschädigt und sich oder seine Frau und seinen Bruder restitutionspflichtig gemacht.

<sup>1)</sup> Wäre keine Gefahr vorhanden, daß die nur zweifelhafte Gültigkeit der Ehe je öffentlich bekannt würde, so wäre eine einfache Consens-Erneuerung genügend, und müßte sie nicht vor Pfarrer und zwei Zeugen privatim vor sich gehen; weil aber sehr wahrscheinlich diese Angelegenheit nicht geheim bleiben wird, so unterlasse man nicht, vor Pfarrer und zwei Zeugen die Ehe ganz richtigzustellen; cfr. Lehmkuhl Theol. Mor. vol. II n. 83. 824. (Ed. 1854); Schmalzgruber Sponsalia et matrim. tit. III, n. 118—121. (Dillingae 1726).

Ein Recht, die dreihundert Gulden an seine Frau abzutreten, ließe sich in folgenden drei Fällen nachweisen:

1. Hat die Frau die dreitausend Gulden von ihrem eigenen abgesonderten Vermögen nicht durch eigene, persönliche Schuld vergeudet, sondern in der Wirtschaft des Mannes und der Familie verloren, so hat sie gleich den übrigen Gläubigern ihres Mannes ein Recht an der Concursmasse. Der Umfang dieses Rechtes, sowie das Verhältnis desselben zum Guthaben der übrigen Gläubiger, ist nach der gesetzlichen Concurs-Ordnung zu bestimmen, welche nach dem hl. Alphonsus (I. III. n. 689), wenn sie dem natürlichen Rechte nicht widerspricht, im Gewissen verpflichtet. „*Hic ordo obligat in conscientia, quatenus non repugnat juri naturae*“, Marc. n. 1001, und Delama (Inst. Theol. Morl. n. 719) nennt diese Meinung „*communis Theologorum sententia*“. Ist nun die Bäuerin in diesem Rechte nachweisbar um dreihundert Gulden oder darüber verkürzt worden, vielleicht weil sie nicht als Klägerin gegen ihren Mann auftreten wollte, so spricht ihr sowohl das natürliche Recht als auch die österreichische Concurs-Ordnung vom 25. December 1868, § 3 jene Entschädigung zu: „Eine vom Gemeinschuldner nach Eröffnung des Concurses einem Gläubiger geleistete Zahlung ist nur in jenem Betrage gültig, welcher ihm bei der Vertheilung der Masse hätte zugewiesen werden sollen“. In diesem Falle konnte nun Rusticus sein Guthaben von dreihundert Gulden beim Bruder seiner Frau als eine ihr schuldige Bezahlung abtreten und dann mit gutem Gewissen den Eid leisten: „Mir ist niemand etwas schuldig“.

2. Ein anderes Recht, welches die Theologen den Concurstanten zugestehen, spricht Mertnys (I. III. n. 364) mit folgenden Worten aus: „*Praeterea debitor, qui cedit bonis, jure naturali potest ea retinere, quae sunt sibi suaeque familiae necessaria ad honestam sustentationem, quia secus se conjiceret in gravem necessitatem. Unde non peccat ea occultando; caveat tamen, ne coram judice falsum juret*“; und Cardinal Gouffet (n. 772): „Der Schuldner, welcher seine Güter abtritt, kann im Gewissen sich soviel zurückbehalten, um standesmäßig leben zu können, indem er sich auf einen sehr mäßigen Unterhalt beschränkt“. Alle Theologen stimmen darin überein, daß diese Begünstigung in der Regel nur als Aufschub und nicht als Aufhören der Restitutionspflicht zu gelten hat, wenn nämlich dem Schuldner die volle oder theilweise Bezahlung seiner Schulden noch jemals moralisch möglich wird. Beim Gebrauche der eben besagten Begünstigung warnt Delama (n. 722) „*uti omnes monent*“ den Concurstanten vor Uebertreibung seiner Noth, da ihm besonders in Oesterreich schon das Gesetz einige nothwendige Dinge läßt, und vor der Gefahr des falschen Eides, als hätte er von seinen Gütern oder von seinem Guthaben nichts verheimlicht.

Sollte nun bei Rusticus der Fall sein, daß jene dreihundert Gulden seiner vielleicht zahlreichen Familie wirklich nothwendig sind,

um mit Beschränkung auf sehr mäßigen Unterhalt standesmäßig leben zu können, so kann ihm das heimliche Zurückbehalten dieses Betrages nicht zur Sünde angerechnet werden. Aber wie kann Rusticus in diesem Falle den Eid ablegen: „Mir ist niemand etwas schuldig“? Marc bemerkt nach dem hl. Alphonsus (I. III. n. 695): „Uxor et filii licite recipiunt alimenta a patre debitis gravato. Imo, tametsi uxor possit vivere bonis propriis vel propinquorum, potest tamen a viro ad restituendum impotente recipere alimenta, quia vir non minus tenetur alere uxorem, quam solvere debita“. n. 1023, 1.

Hat nun Rusticus jene dreihundert Gulden aus Noth erlaubterweise zurückbehalten und dieselben nicht bloß zum Schein, sondern redlich und wirklich seiner Familie zu ihrem nothwendigen Unterhalte ins Eigenthum abgetreten, so scheint der Eid: „Mir ist niemand etwas schuldig“ nicht falsch zu sein.

3. Endlich wäre hier noch der Fall denkbar, daß die Bäuerin durch außerordentliche Arbeitsamkeit und Klugheit die Ursache war, daß die Gläubiger ihres Mannes nicht noch viel größeren Verlust erlitten haben, daß ein großer Theil der vorhandenen Concursmasse nachweisbar als die Frucht ihres Fleißes betrachtet werden muß. Soll ihr in diesem Falle eine *occulta compensatio* in dem noch vielleicht um vieles zu geringen Betrage von dreihundert Gulden verboten sein?

Wir kommen nun zum Schlusse: Hat die Bäuerin auf die dreihundert Gulden einen giltigen Rechtstitel, so kann der Bruder des Rusticus seine Schuld an sie abzahlen und Rusticus selbst den Eid ablegen: „Mir ist niemand etwas schuldig“. Geschieht solches aber ohne gerechten Titel, so gehören die dreihundert Gulden zur Concursmasse, Rusticus legt einen falschen Eid ab und wird als unredlicher Besitzer restitutionspflichtig, oder wenn er oder die Frau dieser Pflicht nicht nachkommen, so haftet für den Schaden nach Maßgabe seiner Schuld der Bruder des Rusticus als *injustus cooperator vel damnificator*.

Wien.

P. Johann Schwenbacher Cong. Ss. Red.

**V. (Consuetudo vim legis habens.)** In manchen Gegenden betet man den aus dem Lateinischen genommenen Versikel zu Ehren der heiligen fünf Wunden des Herrn: „Jesu Christe, pro nobis crucifixe! Per sacrum Vultus (dexteræ Manus tuæ etc.) miserere nobis“ in der deutschen Uebersetzung mit folgender Interpunction: „Jesu Christe, für uns am Kreuz gestorben durch die heilige Wunde Deiner rechten Hand! Erbarme Dich unser!“ Bei gemeinsamem Gebet wird — dadurch tritt der Fehler nur umso deutlicher hervor — vor dem Wort „Erbarme“ abgesetzt und werden die drei letzten Worte respondiert. Das ist offenbar falsch, denn der Sinn dieser Anrufungen ist nicht der, die einzelnen Wunden als Todes-